

# Kirchbauverein der Ev. Kirchengemeinde Rondorf e.V.

An den

Kirchbauverein der  
Ev. Kirchengemeinde Rondorf  
Carl-Jatho-Straße 1  
50997 Köln (Rondorf)

## Vorstand des Kirchbauvereins:

**Achim Beyer** (Vorsitzender),  
Hahnenstraße 60, 50997 Köln, (0 22 33) 92 88 55

Dr. **Philipp Cepl** (Vorsitzender des Presbyteriums),  
Urfstraße 22, 50996 Köln-Rodenkirchen,  
(02 21) 9 33 42 76

Pfarrer **Roman Michelfelder** (Schatzmeister),  
Carl-Jatho-Str. 1, 50997 Köln, (0 22 33) 92 21 64

**Frederic Fiedler** (Baukirchmeister und Presbyter),  
Wöhler Straße 22, 50823 Köln, (02 21) 97 76 09 65

**Monika Müller-Schild** (Beisitzerin),  
Am Hermannshof 9, 50996 Köln

**Christopher Nitsch** (Schriftführer und stellv. Vors.),  
Waldkauzweg 58, 50997 Köln

**Christoph Wiebe** (Beisitzer), Merlinweg 54,  
50997 Köln, (01 57) 55 54 40 55

## Hiermit erkläre ich meine Mitgliedschaft im Kirchbauverein der Evangelischen Kirchengemeinde Rondorf e.V.

Ich möchte dem Kirchbauverein einen **Jahresbeitrag in Höhe von** \_\_\_\_\_ €  
zukommen lassen, und zwar in folgender Weise:

a) Ich werde den Betrag

- in monatlichen Raten  
 in vierteljährlichen Raten  
 jährlich einmal

auf das Konto des Kirchbauvereins der  
Ev. Kirchengemeinde Rondorf e.V.

**Volksbank Köln Bonn eG**

**BIC: GENODED1BRS**

**IBNA: DE52 3806 0186 7014 637014**

überweisen.

b) Ich ermächtige den Kirchbauverein hiermit,  
den Beitrag von meinem Konto

- in monatlichen Raten  
 in vierteljährlichen Raten  
 jährlich einmal

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

bei der \_\_\_\_\_

per Lastschrift abzubuchen.

c) Ich werde den Betrag beim Schatzmeister  
(z. Zt. Pfr. Roman Michelfelder,  
Carl-Jatho-Straße 1, 50997 Köln-Rondorf)

- in monatlichen Raten  
 in vierteljährlichen Raten  
 jährlich einmal

abgeben.

**Eine Spendenbescheinigung** wird auf Wunsch  
nach Ablauf des Geschäftsjahres ausgestellt.  
Bitte Entsprechendes ankreuzen:

Eine Spendenbescheinigung ist erwünscht

- ja  nein

Auf die umseitig abgedruckten **Informationspflichten gemäß Artikel 13 EU-DSGVO** machen wir aufmerksam.

Name und Adresse bitte in Druckschrift wiederholen:

Email

Ort

Datum

Unterschrift

Telefon

## Informationspflichten nach Artikel 13 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Nach Artikel 13 DSGVO hat der Verantwortliche einer betroffenen Person, deren Daten er verarbeitet, die dort genannten Informationen bereitzustellen. Dieser Informationspflicht kommen wir hiermit nach:

**1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seiner Vertreter:**

Förderverein für den Evangelischen Kindergarten Rondorf e.V., Carl-Jatho-Straße 1, 50997 Köln, gesetzlich vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB.

**2. Zwecke, für die personenbezogene Daten verarbeitet werden:**

Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet (z.B. Einladung zu Versammlungen, Beitragseinzug, Kommunikation zur Arbeit des Fördervereins). Die Bereitstellung der Daten ist erforderlich, um den satzungsgemäßen Pflichten nachkommen zu können. Sollten Sie die Daten nicht bereitstellen, ist eine Mitgliedschaft nicht möglich.

**3. Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Verarbeitung erfolgt:**

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt in der Regel aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Bei den Vertragsverhältnissen handelt es sich in erster Linie um das Mitgliedschaftsverhältnis im Verein.

**4. Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:**

Die Daten der Bankverbindung der Mitglieder werden zum Zwecke des Beitragseinzugs an die Volksbank Köln Bonn eG weitergeleitet.

**5. Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden:**

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Datenkategorien gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vorgehalten und dann gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt.

**6. Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:**

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- **das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,**
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

**7. Die Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen:**

Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich im Rahmen des Erwerbs der Mitgliedschaft erhoben.

Ende der Informationspflicht

# SATZUNG

## des Kirchbauvereins der Evangelischen Kirchengemeinde Rondorf e.V.

### 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Kirchbauverein der Evangelischen Kirchengemeinde Rondorf e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 50997 Köln (Rondorf).

### 2 Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Errichtung, der Ausschmückung und Unterhaltung des Gotteshauses und der kirchlichen Gemeindehäuser der Evangelischen Kirchengemeinde Rondorf in Köln-Rondorf insbesondere der dortigen Emmanuelpfarrkirche und des dortigen Gemeindezentrums.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung des steuervergünstigten Zweckes durch die Evangelische Kirchengemeinde Rondorf, entweder durch Weiterleitung der Mittel an die Evangelische Kirchengemeinde Rondorf oder durch eigenständige Begleichung von Aufwendungen, die mit dem satzungsmäßigen Zweck im Zusammenhang stehen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlicher, belegter Ausgaben.

### 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

### 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können alle Mitglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Rondorf und Freunde der Gemeinde werden.
- 4.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluß. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen, sie bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluß.

### 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 5.2 Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

### 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluß oder Streichung der Mitgliedschaft.
- 6.2 Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand

schriftlich zu erklären und ist zu einem jeden Monatsende zulässig.

- 6.3 Der Ausschluß aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluß des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

- 6.4 Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mehr als sechs Monate mit Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Wochen von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluß des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird.

### 7 Mitgliederbeiträge

- 7.1 Es ist ein Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe jedes Mitglied selbst bestimmt. Der Beitrag sollte nicht unter EUR 0,50 monatlich liegen. Konfirmierte Jugendliche und junge Erwachsene, die sich noch in der Schul- und Berufsausbildung befinden, können mit einem Mitgliedsbeitrag von EUR 0,30 monatlich Mitglied werden.
- 7.2 Der Vorstand kann Beiträge stunden oder in begründeten Einzelfällen ganz oder teilweise erlassen.
- 7.3 Weitere Einzelheiten kann eine vom Vorstand beschlossene Beitragsordnung regeln.

### 8 Organe des Vereins

- 8.1 Organe des Vereins sind der Vorstand;
- 8.2 die Mitgliederversammlung.

### 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, der zugleich der Schriftführer ist, dem Schatzmeister sowie vier Beisitzern. Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Rondorf ist berechtigt, einen Wahlvorschlag zu machen, der mindestens vier Personen enthalten soll. Aus diesem Wahlvorschlag sind vier Mitglieder des Vorstandes zu wählen; sofern der Wahlvorschlag weniger als vier Personen umfaßt, sind diese zu wählen.
- 9.2 Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl hat in geheimer Abstimmung zu geschehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand durch Kooptation nachwählen; diese Nachwahl muß auf der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt oder verändert werden.
- 9.3 Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

### 10 Aufgaben des Vorstandes

- 10.1 Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er bestimmt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung.
- 10.2 Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter lädt den Vorstand zu Sitzungen ein, so oft die Belange des Vereins dies erfordern. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
- 10.3 Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere aber die Beschlüsse des Vorstandes aufzuzeichnen.
- 10.4 Der Schatzmeister führt ordnungsmäßig Buch über die Einnahmen und Ausgaben und hat der Hauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.
- 10.5 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsführungsordnung geben.

### 11 Mitgliederversammlung

- 11.1 Einmal im Jahr findet die ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder des Vereins statt.
- 11.2 Die Einladung der Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Regelmäßige Punkte der Beratung und Beschlußfassung der ordentlichen Hauptversammlung sind:

- 11.2.1 Jahresbericht,
- 11.2.2 Rechnungsbericht des Schatzmeisters,
- 11.2.3 Entlastung des Vorstandes,
- 11.2.4 Wahlen (soweit erforderlich).
- 11.3 Die Prüfung des Rechnungsberichtes erfolgt durch einen in der vorhergehenden ordentlichen Hauptversammlung zu wählenden Prüfungsausschuß, der aus zwei, dem Vorstand nicht angehörenden Mitgliedern besteht.
- 11.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zu berufen, wenn die Interessen des Vereines es erfordern oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes eine solche verlangt.
- 11.5 Die Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.
- 11.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Schriftführer aufzuzeichnen und von dem Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

### 12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 12.2 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 12.3 Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Rondorf. Wenn eine Verwendung des Vermögens gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung nicht mehr möglich ist, darf die Kirchengemeinde das Vermögen nur für ihre eigenen kirchlichen Zwecke verwenden.

\* \* \*